

KfW-Information für Multiplikatoren

14.04.2023

Themen dieser Ausgabe: Energie und Umwelt

Inhalt

	Produkt	Themen
Energie und Umwelt »		
	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit 295	<p>Anpassungen und Erweiterungen der Förderbedingungen zum 01.05.2023 (Auswahl)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung eines neuen Moduls "Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen" (Modul 6) 2. Anpassung des CO₂-Faktors für Strom bei Energieträgerwechsel (Modul 4) 3. Neuer Verwendungszweck "Tiefengeothermie" (Modul 2) 4. Neuer Verwendungszweck "Biogasanlagen" (Modul 4) 5. Anpassung der zugelassenen Biomasse für Feuerungsanlagen (Modul 2) 6. Einführung des Artikels 17 AGVO 7. Weitere Verbesserungen für Kleinst- und kleine Unternehmen 8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn
Service-Informationen »		

Energie und Umwelt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit (295): Anpassungen und Erweiterungen der Förderbedingungen zum 01.05.2023 (Auswahl)

Im Folgenden möchten wir Sie über Anpassungen und Klarstellungen der Förderbedingungen in unserem Kreditprodukt informieren. Die neuen Förderbedingungen gelten zum einen für Anträge, welche erstmalig ab dem 01.05.2023 bei der KfW gestellt werden und zum anderen für Anträge, die auf Grundlage der bis zum 30.04.2023 geltenden Förderbedingungen abschließend abgelehnt wurden und ab dem 01.05.2023 erneut gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Bei aufgrund von Rückfragen rückgesendeten und erneut eingereichten aktualisierten Anträgen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gültigen Förderbedingungen.

1. Einführung eines neuen Moduls "Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen" (Modul 6)

Ab dem 01.05.2023 wird die Förderung von Maßnahmen zur Energieträgerumstellung auf Strom (Elektrifizierung) deutlich verbessert. Ausschließlich für Kleinst- und kleine Unternehmen erfolgt eine sehr vereinfachte Förderung im Rahmen eines separaten Moduls (Modul 6).

In Modul 6 werden zukünftig investive Maßnahmen an Produktionsanlagen im Bestand und auf dem Betriebsgelände von Kleinst- und kleinen Unternehmen gefördert. Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern zu betreiben sind, können durch Neuanlagen, die mit elektrischem Strom betrieben werden, ersetzt werden. Außerdem können Anlagen durch den Austausch von Komponenten auf den Betrieb mit elektrischem Strom umgerüstet werden.

Weiterführende Informationen zur Antragstellung von Maßnahmen zur Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen sowie den möglichen Beihilferegimen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt "Modul 6: Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen" (Formular-Nr.: 600 000 5039).

2. Anpassung des CO₂-Faktors für Strom bei Energieträgerwechsel (Modul 4)

In Modul 4 (Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) wird die Umstellung von fossilen Energieträgern auf Strom durch einen erheblich abgesenkten CO₂-Faktor für Strom (bei Energieträgerwechsel) und der Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom aus Power-Purchase-Agreements (PPAs) für die Antragsteller deutlich attraktiver.

3. Neuer Verwendungszweck "Tiefengeothermie" (Modul 2)

Um die Potenziale erneuerbarer Energien zur Prozesswärmebereitstellung noch intensiver auszuschöpfen, werden ab dem 01.05.2023 im Modul 2 sowohl Machbarkeitsstudien als auch die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erschließung von Geothermie auf dem Betriebsgelände von Antragstellenden gefördert.

Weiterführende Informationen zur Antragstellung in diesem neuen Verwendungszweck entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt "Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien" (Formular-Nr.: 600 000 4390).

4. Neuer Verwendungszweck "Biogasanlagen" (Modul 4)

Im Modul 4 wird ein neuer Verwendungszweck "Biogasanlage" eingeführt. Hierunter sind Anlagen zur Erzeugung von Biogas durch anaerobe Vergärung von Biomasse förderfähig, wenn mindestens die Hälfte der erzeugten Biogasmenge vom Unternehmen für eigene Prozesse selbst genutzt wird. Die Einspeisung in das Erdgasnetz, sowie die Strom- und Wärmeerzeugung aus dem Biogas zur Einspeisung in ein externes Netz, gilt dabei nicht als eigene Nutzung.

5. Anpassung der zugelassenen Biomasse für Feuerungsanlagen (Modul 2)

Die zur Verbrennung in geförderten Feuerungsanlagen zugelassene Biomasse wird auf pflanzliche Abfall- und Reststoffe begrenzt. Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 % betragen.

6. Einführung des Artikels 17 AGVO

Zur weiteren Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird über alle Verwendungszwecke in den Modulen 1 - 4 sowie für das Modul 6 der für das Produkt neue Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eingeführt. Die maximal mögliche Förderintensität beträgt für kleine Unternehmen 20 % und für mittlere Unternehmen 10 % der förderfähigen Investitionskosten.

7. Weitere Verbesserungen für Kleinst- und kleine Unternehmen

Der maximal mögliche Tilgungszuschussbetrag war bislang für kleine und mittlere Unternehmen auf 900 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ begrenzt. Für Kleinst- und kleine Unternehmen wird diese Begrenzung zum 01.05.2023 auf 1.200 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ angehoben.

Die maximal mögliche Höhe der Förderung ist für Kleinst- und kleine Unternehmen abhängig von der jeweils gewählten Beihilferegulung. Weiterführende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Allgemeinen Programmmerkleblatt (Formular-Nr.: 600 000 4389).

8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die mit der KfW-Information für Multiplikatoren vom 29.11.2022 kommunizierte Regelung bleibt vorerst bestehen. Für Anträge, die ab dem 30.11.2022 erstmalig bei der KfW gestellt wurden, gilt damit, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn keine vorherige, gesonderte Beantragung mehr erfordert. Diese Regelung gilt für die Module 1 - 4 sowie das neue Modul 6. Für Modul 6 gilt diese Regelung erst ab dem 01.05.2023.

Diese Regelung bleibt bis zum 31.12.2023 bestehen. Das bedeutet, dass für Anträge, die erstmalig in dem Zeitraum zwischen dem 30.11.2022 und dem 31.12.2023 gestellt wurden / werden, der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn entfällt und nicht mehr bei der KfW eingereicht und genehmigt werden muss.

Für Anträge, die erstmalig ab dem 01.01.2024 bei der KfW gestellt werden, ist der Maßnahmenbeginn vor Kreditvertragszusage durch die KfW nicht mehr zulässig.

Service-Informationen

Das aktualisierte Merkblatt, die Anlagen zum Merkblatt und die Infoblätter können ab sofort im Archiv des KfW-Partnerportals unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Das Infoblatt "CO₂-Faktoren" kann spätestens ab dem 01.05.2023 ebenfalls im Archiv des KfW-Partnerportals unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4389	295	Merkblatt	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit	01.05.2023
600 000 4386	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 1: Querschnittstechnologien	01.05.2023
600 000 4390	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	01.05.2023
600 000 4391	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungs-technik, Sensorik und Energiemanagement-Software	01.05.2023
600 000 4471	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	01.05.2023
600 000 5039	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 6: Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen	01.05.2023
600 000 4912	295	Infoblatt	Infoblatt CO ₂ -Faktoren	01.05.2023
600 000 4398	295	Infoblatt	Infoblatt Investitionsmehrkosten	01.05.2023
600 000 4934	295	Infoblatt	Infoblatt Transformationskonzepte	01.05.2023

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00): 0800 539 9001